

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WvS) der  
Gemeinde Durchhausen vom 16.06.2009**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Durchhausen am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 16.06.2009 in der Fassung vom 28.11.2017 beschlossen:

**§ 1**

§ 43 (Verbrauchsgebühren) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 3,04 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> 3,04 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch ein Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro m<sup>3</sup> 3,29 €

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Durchhausen, den 17.12.2020



Simon Axt  
Bürgermeister

